



Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche  
Landeskunde in Baden-Württemberg

Reihe B

Forschungen

233. Band

VERÖFFENTLICHUNGEN DER  
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE  
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE B

Forschungen

233. Band

Redaktion:  
Isabelle Löffler

Michaela Grund

# **Friedenswahrung im Dorf**

**Das Wertheimer Zentgericht als Instrument der  
Konfliktlösung (1589–1611)**

2023

Jan Thorbecke Verlag Ostfildern

D 20



Diese Publikation ist auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier gedruckt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2023 Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg,  
Stuttgart

Kommissionsverlag: Jan Thorbecke Verlag in der Schwabenverlag AG, Ostfildern  
[www.thorbecke.de](http://www.thorbecke.de)

Umschlagabbildung: Vorderseite: Gerichtsszene der Zent Memmelsdorf im  
Zentgerichtsbuch des Amtes Memmelsdorf: Staatsarchiv Bamberg, Hochstift  
Bamberg, Vogt- und Steueramt Memmelsdorf 23.

Gesamtherstellung: Gulde Druck GmbH & Co. KG, Tübingen

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-9587-2

## Vorwort

Die vorliegende Studie wurde im Juli 2020 als Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Universität Würzburg eingereicht und das Kolloquium fand am 2. März 2021 statt. Für die Publikation wurde sie nun geringfügig überarbeitet.

Die Tatsache, nun auf ein fertiggestelltes Werk zu blicken, erfüllt mich mit Freude und Dankbarkeit. Aufgrund von Familienplanung, privater und beruflicher Projekte, aber auch wegen Unfällen und damit verbundenen körperlichen Einschränkungen musste ich die Arbeit an der Dissertation leider immer wieder unterbrechen. Umso mehr ist es mir daher ein besonderes Anliegen, all denen zu danken, die zur erfolgreichen Fertigstellung beigetragen haben.

Dem fortwährenden Zuspruch und Verständnis meines Doktorvaters Herrn PD Dr. Frank Kleinhagenbrock und seinen überzeugenden und aufmunternden Worten an richtiger Stelle ist es zu verdanken, dass ich mein Projekt schließlich abgeschlossen habe. Allein dafür danke ich ihm herzlich. Er war es auch, der mich durch seine Lehrveranstaltungen für die Frühe Neuzeit begeisterte und der mich bereits während meiner Abschlussarbeit auf hervorragende Weise betreut hat. Er förderte mich durch konstruktive Kritik sowie gewinnbringende Gespräche und Diskussionen und gab mir besonders für meine Promotionsschrift wichtige Anregungen. Darüber hinaus hat er sich für meine Anliegen immer bereitwillig Zeit genommen und hatte stets ein offenes Ohr; seinen Rat habe ich gerne und häufig gesucht.

Dank gebührt auch Herrn Prof. Dr. Helmut Flachenecker, an dessen Vorlesungen und Seminaren ich besonders gerne teilgenommen habe. Dass er sich bereit erklärt hat, das Zweitgutachten zu übernehmen, hat mich gefreut.

Ebenso möchte ich Frau Prof. Dr. Anja Amend-Traut für ihre Mitwirkung am Promotionsverfahren als Drittgutachterin und für ihr Interesse an meiner Arbeit herzlich danken. Sie ermöglichte es mir zudem, meine Arbeitsfortschritte auf Fachtagungen zu präsentieren und zu diskutieren.

Mit großer Bereitschaft hat mich auch das ganze Team des Wertheimer Staatsarchivs unterstützt, in ganz besonderer Weise taten dies Frau Dr. Monika Schaupp sowie der ehemalige Mitarbeiter Herr Dr. Robert Meier. Ich habe mich oft und gerne auf den Weg nach Bronnbach gemacht, und nicht nur die angenehme Arbeitsatmosphäre, sondern auch die guten Gespräche mit den Mitarbeitern sind mir in positiver Erinnerung geblieben.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg für die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe B: Forschungen, und bei Frau Isabelle Löffler M.A. für die gründliche redaktionelle Betreuung.

Gedankt sei zudem meinen Studienkollegen und Freunden, die mich in der Zeit meiner Promotion unterstützt und begleitet haben. Profitieren konnte die Arbeit besonders von den regelmäßig veranstalteten Doktorandenkolloquien meines

Doktorvaters. Dort bot sich nicht nur die Möglichkeit für regen fachlichen Austausch, sondern im Laufe der Jahre sind auch Freundschaften entstanden. Namentlich erwähnen möchte ich an dieser Stelle auch Frau Michaela Eck, die mir in schwierigen Phasen stets eine freundschaftliche Stütze ist und die sich immer ehrlich für meine Arbeit interessiert hat. Gespräche mit ihr über das Dissertationsthema boten mir gute Möglichkeiten zur Reflexion.

Herzlich danken möchte ich schließlich meinen Eltern, meinem Mann, meinen Schwestern und Schwiegereltern für ihre vielfältige Hilfe. Besonderer Dank gilt Frau Madeleine Grund, die mich bei formalen Fragen bezüglich der Arbeit unterstützte und eine den Quellen angepasste Datenbank entworfen hat. Für Korrekturarbeiten, seelischen Beistand, für Verständnis und vor allem für das mir entgegengebrachte Vertrauen danke ich innig meinen Eltern Maria und Günther Grund (†). Sie haben mich jahrelang in meiner Ausbildung und stets in schwierigen Zeiten unterstützt. Ihnen widme ich meine Arbeit in tiefer Verbundenheit.

Bütthard, im März 2023

Michaela Grund

# Inhalt

Vorwort . . . . .	V
Abkürzungen und Siglen . . . . .	XI
Quellen und Literatur . . . . .	XIII
1. Ungedruckte Quellen . . . . .	XIII
2. Gedruckte Quellen und Literatur . . . . .	XIII
I. Einleitung . . . . .	1
1. Forschungsstand, Fragestellung und Methode . . . . .	1
2. Quellengrundlage und statistische Erfassung . . . . .	14
II. Die Grafschaft Wertheim in der Zeit um 1600 . . . . .	23
1. Die Grafschaft Wertheim als Gegenstand der Frühneuzeit-Forschung . . . . .	23
2. Herrschaft, Verwaltung, Gesetzgebung und Kirche im Untersuchungszeitraum . . . . .	28
3. Wirtschaft in der frühneuzeitlichen Grafschaftsgeschichte . . . . .	35
4. Entwicklungen der Bevölkerung und der Gesellschaft in der Frühen Neuzeit . . . . .	41
5. Zusammenfassung . . . . .	49
III. Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität in der Wertheimer Zent . . . . .	51
1. Der institutionelle Rahmen: Das Wertheimer Zentgericht . . . . .	51
1.1 Einführung . . . . .	53
1.2 Der territoriale Umfang der Zent Wertheim und die Abgrenzung zum Stadtgericht . . . . .	54
1.3 Orte der Rechtsprechung . . . . .	57
1.4 Die Wertheimer Zentgerichtsrechte . . . . .	58
1.5 Elemente der Gerichtsverfassung . . . . .	60
1.5.1 Der Zuständigkeitsbereich der Wertheimer Zent: Welche Delikte kommen vor das Zentgericht? . . . . .	60
1.5.2 Einzelne Organe am Zentgericht . . . . .	64
<i>Der Zentgraf</i> . . . . .	65
<i>Die Schöffen</i> . . . . .	66
<i>Die Zentverwandten</i> . . . . .	69



1.5.3	Verfahren am Wertheimer Zentgericht . . . . .	70
	<i>Der Ablauf des Gerichtsverfahrens während der Zeit um 1600 . . . . .</i>	70
	<i>Die Regelmäßigkeit der Gerichtstage und die Hegung des Gerichtes . . . . .</i>	73
	<i>Verfahrenseinleitung am Wertheimer Zentgericht . . . . .</i>	73
	<i>Beweiserhebung und Rechtsfindung . . . . .</i>	76
	<i>Instanzenzug und Appellationsinstanzen . . . . .</i>	78
1.6	Der Bedeutungsverlust des Wertheimer Zentgerichtes und dessen Übernahme durch das Landamt . . . . .	79
2.	Delikt kategorisierung und Delikt kontexte . . . . .	80
3.	Delikte im Untersuchungszeitraum . . . . .	84
3.1	„So ist ihm das blut aus dem kopff geloffen“: Gewaltdelikte . . . . .	85
3.2	„Du liegst wie ein dieb und schelm“: Ehrverletzungen am Zentgericht . . . . .	105
3.3	„sie hett bey der nacht ein batzen vol trauben gestohlen“: Eigentumsdelikte . . . . .	116
3.4	Von Gott es lästerung, Sodomie und falschem Maß: Die Untersuchung von Einzelfällen am Wertheimer Zentgericht . . . . .	126
3.5	Zusammenfassung . . . . .	136
4.	Urteile am Wertheimer Zentgericht . . . . .	144
4.1	Zusammenfassung . . . . .	156
5.	Personen vor Gericht . . . . .	156
5.1	Kriminalität in den Wertheimer Grafschaftsdörfern: Ein „Vorrecht“ unterer Schichten? . . . . .	157
5.2	Knechte und Mägde als Täter . . . . .	163
5.3	Untertanen: Bauern und Handwerker . . . . .	165
5.4	Fremde vor Gericht . . . . .	170
5.5	Frauen vor Gericht . . . . .	172
5.6	Zusammenfassung . . . . .	177
6.	Die Ritualisierung von Konflikten: Spielregeln innerhalb der dörflichen Gesellschaft . . . . .	179
6.1	Die Überschreitung einer Grenze: „Über friedt schmeissen“ . . . . .	181
6.2	Die Schaffung von Öffentlichkeit: „Mordio schreyen“ . . . . .	185
6.3	Der Schutz des Privaten: Das Herausfordern aus dem Haus . . . . .	188
6.4	Zusammenfassung . . . . .	192
7.	Formen dörflicher Selbstverwaltung und informeller „Herrschaft“ im Spiegel der Wertheimer Zentgerichtsakten . . . . .	194
7.1	Von „Hütern“ und „Wächtern“ in den Grafschaftsdörfern . . . . .	195

7.2 „Unter der Linde stehen“ und „aus dem Fenster schauen“:	
Das „Dorfauge“ . . . . .	204
7.3 Zusammenfassung . . . . .	209
IV. Ergebnisse . . . . .	211
Anhang . . . . .	221
1. Pressemitteilung der Polizei des Regierungsbezirks Unterfranken . . .	221
2. Textquelle . . . . .	223
3. Graphiken . . . . .	224
4. Diagramme . . . . .	226
5. Tabellen . . . . .	233
Orts- und Personenregister . . . . .	235

# I. Einleitung

## 1. Forschungsstand, Fragestellung und Methode

Die Ereignisse im ersten Jahr der „Corona-Krise“ verdeutlichen an einem beeindruckenden Beispiel, dass Kriminalität keine Wirklichkeit *sui generis*, sondern ein gesellschaftliches und folglich historisch variables Konstrukt ist.<sup>1</sup> Die Definition von normiertem und deviantem Verhalten kann sich binnen weniger Wochen ändern. Kriminalität umfasst somit alle diejenigen Verhaltensweisen, „die von den sozialen und rechtlichen Kontrollinstanzen der jeweiligen Gesellschaft als schwere Normverstöße verfolgt und sanktioniert werden“<sup>2</sup>. Für die meisten Menschen unseres Landes dürfte die uneingeschränkte Ausübung der Grundrechte bislang mit Sicherheit eine Selbstverständlichkeit gewesen sein und Möglichkeiten verfassungsrechtlicher Einschränkungen mussten in der Geschichte der Bundesrepublik bis dato noch nicht hinterfragt werden. In Deutschland erlaubt es das Infektionsschutzgesetz im Falle des Ausbruchs einer weltweiten Pandemie, Handlungen und Verhaltensweisen strafrechtlich zu verfolgen, deren Ausübung im Grundgesetz als Grundrechte verankert sind.<sup>3</sup> Betroffen sind hier beispielsweise die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Glaubensfreiheit oder die Freizügigkeit.<sup>4</sup> Verletzungen beziehungsweise Übertretungen dieser Bestimmungen können mit Bußgeldern und sogar mit Freiheitsstrafen geahndet werden.<sup>5</sup> Vor dem Hintergrund der geschilderten Situation verändern sich natürlich auch die Kriminalitätsstatistiken. Während etwa Einbrüche in Privatwohnungen oder Diebstahlsdelikte im ersten „Coronajahr“ zurückgingen, nahmen die Gewaltverbrechen, besonders im häuslichen Bereich, zu.<sup>6</sup> Die zeitlich begrenzten Einschränkungen beeinflussten und beeinflussen zudem das Verhalten der Bürger. Einerseits gab und gibt es Stimmen, die den Verboten kritisch gegenüberstehen, andererseits wurden und werden

---

<sup>1</sup> Zur Definition von Kriminalität, vgl. SCHWERHOFF, Gerd: Art. Kriminalität, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 7. Stuttgart 2008, Sp. 206.

<sup>2</sup> Ebd., Sp. 206.

<sup>3</sup> Vgl. IfsG § 28–32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (Hg.): <http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/IfSG.pdf> (zuletzt abgerufen: 10.10.2022).

<sup>4</sup> Vgl. GG Art. 4, 8, 9 und 11 Bayerische Landeszentrale für politische Bildung (Hg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. München 2016.

<sup>5</sup> Vgl. IfsG § 73–74.

<sup>6</sup> Dieser Trend zeichnet sich laut Rainer Wendt, dem Vorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft, bereits ab. Vgl. dazu: LEUBECHER, Marcel/LUTZ, Martin: Weniger Wohnungseinbrüche, mehr Kinderpornografie (Online erschienen am 24.3.2020: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article206775551/Kriminalstatistik-Weniger-Wohnungseinbrueche-mehr-Kinderpornografie.html> (zuletzt abgerufen: 10.10.2022); zudem die Homepage der Deutschen Polizeigewerkschaft im Bundestag: <https://www.dpolg.de/aktuelles/news/dpolg-corona-krise-wird-einfluss-auf-die-kriminalitaet-haben/> (zuletzt abgerufen: 10.10.2022).

Missachtungen der gesetzlichen Bestimmungen gemeldet und angezeigt<sup>7</sup>, schließlich geht es um die Gesundheit einer ganzen Nation. Zudem erfolgt(e) in diesem Zusammenhang die Etablierung neuer Verhaltensnormen, wie etwa das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, andere Formen der Begrüßung, um Händeschütteln und damit direkten Kontakt zu vermeiden, sowie das Abstandhalten zu anderen Personen. Diese Geschehnisse verdeutlichen, dass Kriminalität und abweichendes Verhalten ein wichtiges Abbild gesellschaftlicher Zustände sowie ein Indikator für deren Strukturen und Wandlungen sind.<sup>8</sup> Diese Tatsache ist natürlich auch – um nun den Bogen zum Thema der vorliegenden Arbeit zu spannen – im Hinblick auf die Vergangenheit zutreffend, obgleich auch festzuhalten ist, dass die Möglichkeit eines direkten Zugangs zu vergangenen Lebenswelten<sup>9</sup> nie gegeben ist. Diese Gegebenheit stellt einen Grundsatz historischen Arbeitens dar, dem kein methodischer Ansatz entgegenwirken könnte.<sup>10</sup>

Die Untersuchung gerichtlicher Quellen hat sich wie kaum ein anderes Forschungsfeld der frühneuzeitlichen Geschichte als überaus ergiebig erwiesen. In den Gerichtsakten werden vielfältige Aspekte historischer Lebenswelten sichtbar und in den vor Gerichten ausgetragenen Konflikten zeigen sich elementare Strukturen der Alltags- und Sozialgeschichte der Menschen, die in vergangenen Zeiten lebten. Dementsprechend hat die historische Kriminalitätsforschung<sup>11</sup>, deren Grundlage

<sup>7</sup> Vgl. exemplarisch für den Regierungsbezirk Unterfranken die Pressemitteilung der unterfränkischen Polizei vom 25. April 2020 (siehe Anhang 1): Darin wird angegeben, dass die Polizei Hinweisen aus der Bevölkerung zu Verstößen gegen Beschränkungen oder gegen Gebote nachgegangen war und entsprechende Ermittlungen aufgenommen hat. (Für den Hinweis danke ich Frau Polizeiobermeisterin Monika Englert sowie Herrn Polizeioberkommissar Andy Laacke).

<sup>8</sup> Vgl. SCHWERHOFF, Gerd: Historische Kriminalitätsforschung. Frankfurt am Main 2011, S. 7; DERS. Art. Devianz, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 2. Stuttgart 2005, Sp. 954.

<sup>9</sup> Der bereits im 19. Jahrhundert belegte Begriff der „Lebenswelt“ wurde von Edmund Husserl in das philosophische Denken eingeführt, von Alfred Schütz in die soziologische Forschung übertragen und Jürgen Habermas integrierte den Begriff schließlich in seine „Theorie des kommunikativen Handelns“, wo er die Lebenswelt als kulturell überlieferte und sprachlich organisierten Vorrat an Deutungsmustern versteht. Vgl. HABERMAS, Jürgen: Theorie des kommunikativen Handelns. Bd. 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft. Frankfurt am Main 1981, S. 189. Der Begriff Lebenswelt hat eine historische Dimension, mit der sich die Geschichtswissenschaft auseinandersetzen kann, denn der Mensch ist von der Lebenswelt, in die er hinein geboren wird, geprägt und wirkt gleichzeitig auf sie ein. Während etwa in narrativen Quellen die persönlich erlebte Lebenswelt zur Sprache kommt, ermöglichen Formen pragmatischer Schriftlichkeit einen Zugriff auf kollektive lebensweltliche Erfahrungen. Vgl. POPESCU, Andreas: Tagungsbericht: Bürgerliche Lebenswelten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Selbstdarstellung und Forschungsperspektiven, 24.09.2012–25.09.2012 Bonn, in: H-Soz-Kult, 03.12.2012.

<sup>10</sup> Vgl. auch: EIBACH, Joachim: Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert. Paderborn 2003, S. 23.

<sup>11</sup> Zum Problem der sprachlichen Etikettierung dieses Begriffs vgl. SCHWERHOFF, Gerd: Kriminalitätsgeschichte – eine kurze Standortbestimmung, in: WÜST, Wolfgang (Hg.): Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive. Fallstudien aus Bayern und seinen Nachbarländern 1500–1800. Referate zur Tagung vom 14. bis 16. Ok-

die Arbeit mit Gerichtsquellen darstellt, in den letzten drei Jahrzehnten im deutschsprachigen Raum eine bemerkenswerte Konjunktur erlebt.<sup>12</sup> Doch lange Zeit war die Beschäftigung mit Recht, Kriminalität und Strafe Wissenschaftlern aus der Rechtsgeschichte vorbehalten. Da besonders die Ausprägungen und Veränderungen von Rechtsnormen im Mittelpunkt des Interesses der Strafrechtsgeschichte standen, hatte dies eine Verengung des Fragehorizonts zur Folge. Die Beschäftigung mit der Rechtspraxis wurde weitgehend vernachlässigt und wie von den Normen abweichendes Verhalten beispielsweise im Einzelfall aussah, interessierte die rechtshistorische Forschung lange nur am Rande.<sup>13</sup> Auch sozial- und kulturgeschichtliche Aspekte fanden dabei kaum Beachtung.<sup>14</sup>

Ab den 1970er Jahren etablierte sich die historische Kriminologie<sup>15</sup> auf internationaler Ebene als Teildisziplin der Geschichtswissenschaften. Früher als in Deutschland jedoch entwickelte sich „Kriminalität“ als zentrales Forschungsthema in anderen europäischen Ländern bereits seit den 1960er Jahren. Im Vergleich zur internationalen Entwicklung war für die Bundesrepublik Deutschland lange Zeit ein Rückstand auf dem Gebiet der historischen Kriminologie festzustellen.<sup>16</sup> In England, Frankreich, den Niederlanden und den USA hingegen kann bereits auf eine langjährige sozialgeschichtliche Auseinandersetzung mit den Themengebieten Kriminalität und Strafrechtspflege zurückgeblickt werden.<sup>17</sup> Die Ursachen des

---

tober 2015 in Wildbad Kreuth, hrsg. von Wolfgang WÜST unter Mitarbeit von Martina HELLER. Erlangen 2017, S. 4.

<sup>12</sup> Vgl. SCHWERHOFF: Kriminalitätsgeschichte – eine kurze Standortbestimmung, S. 3; DERS.: Historische Kriminalitätsforschung, S. 15; HÄRTER, Karl: Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit (methodica – Einführungen in die rechtshistorische Forschung, Bd. 5). Berlin/Boston 2018, S. 10.

<sup>13</sup> Vgl. SCHWERHOFF: Historische Kriminalitätsforschung, S. 15 f.; DERS.: Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen 3). Tübingen 1999, S. 15 f.; DERS.: Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt. Bonn/Berlin 1991, S. 17.

<sup>14</sup> Die Rechtsgeschichte zeigt jedoch Interesse an der Zusammenarbeit mit der Geschichtswissenschaft. Im Vergleich zu früher begegnet man dem Forschungsgegenstand mit einer stärkeren Historisierung. Vgl. dazu: KESPER-BIERMANN, Sylvia/KLIPPEL, Diethelm: Verbrechen und Strafen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Neue Perspektiven auf ein interdisziplinäres Forschungsfeld, in: Sylvia KESPER-BIERMANN (Hg.): Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit. Soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte (Wolfenbütteler Forschungen 114). Wiesbaden 2007, S. 8 f.

<sup>15</sup> Vgl. dazu auch: BADER, Karl: Aufgaben, Methoden und Grenzen einer historischen Kriminologie, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 71 (1956), S. 17–31.

<sup>16</sup> Der Begriff der „historischen Kriminologie“ wurde in den 1960er und 70er Jahren häufiger verwendet als der „historischen Kriminalitätsforschung“. Ersterer war allerdings gerade in Deutschland historisch kontaminiert und auch Jahrzehnte nach dem Ende des Nationalsozialismus drohten hier kriminalbiologische Referenzen aufgerufen zu werden. Daher wurde dem neutraleren Begriff „Historische Kriminalitätsforschung“ der Vorzug gegeben. Vgl. SCHWERHOFF: Kriminalitätsgeschichte – eine kurze Standortbestimmung, S. 4.

<sup>17</sup> Vgl. SCHWERHOFF, Gerd: Kriminalitätsgeschichte im deutschsprachigen Raum. Zum Profil eines „verspäteten“ Forschungszweiges, S. 21. Zum Forschungsstand im europäi-

Rückstandes erklärt Heinz Schilling damit, dass die bundesdeutsche Geschichtswissenschaft lange Zeit der Tradition der Rechts- und Verfassungsgeschichte und deren Fixierung auf die Formierung des frühmodernen Staates verhaftet war.<sup>18</sup>

Ab den 1990er Jahren jedoch nahmen einschlägige Veröffentlichungen im deutschsprachigen Raum stetig zu und die historische Kriminalitätsforschung bezog soziologische Instrumentarien stärker in die Analyse von Gerichtsakten mit ein. Die sich in den Gerichtsakten widerspiegelnde Kriminalität verstand man nun auch als Indikator gesellschaftlicher Strukturen<sup>19</sup>, und es wurde betont, dass das in den Quellen sichtbare Verhalten auch von der Gesellschaft bereits im Vorfeld als abweichend klassifiziert werden musste, um überhaupt Niederschlag in den Akten zu finden.<sup>20</sup> In diesem Sinne wurde das Fach für neue Fragestellungen geöffnet, da nunmehr von einer Interaktion der normativ-institutionellen Vorgaben einerseits und der gesellschaftlichen Kriminalisierungs- und Anzeigepraktiken andererseits ausgegangen wurde.<sup>21</sup> Forschungsaufbrüche loten seither methodische Möglichkeiten und inhaltliche Desiderate aus und Sammelbände<sup>22</sup> ziehen Zwischenbilanz.<sup>23</sup> Fall-

---

schen Ausland, vgl.: WETTMANN-JUNGBLUT, Peter: Von Robin Hood zu Jack the Ripper. Kriminalität und Strafrecht in England vom 14. bis 19. Jahrhundert, S. 69–88; HALBLEIB, Henrik: Kriminalitätsgeschichte in Frankreich, S. 89–119; ROUSSEAU, Xavier: Kriminalitätsgeschichte in Belgien, den Niederlanden und Luxemburg (14. bis 18. Jahrhundert), S. 121–159; BLASTENBREI, Peter: Neuere italienische Forschungen zu Delinquenz und Kriminaljustiz 1500–1800: Tendenzen und Ergebnisse, S. 161–173; alle Beiträge in: Andreas BLAUERT/Gerd SCHWERHOFF (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1). Konstanz 2000.

<sup>18</sup> Vgl. SCHILLING, Heinz: „History of crime“ or „history of sin“? – Some reflections on the social history of early modern church discipline, in: Tom KOURI/Elton SCOTT (Hg.): Politics and society in Reformation Europe. London 1987, S. 291; FRANK, Michael: Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe (1650–1800). Paderborn 1995, S. 16f.

<sup>19</sup> Vgl. BEHRISCH, Lars: Städtische Obrigkeit und soziale Kontrolle: Görlitz 1450–1600. Epfendorf am Neckar 2005, S. 107.

<sup>20</sup> Vgl. auch: FRANKE: Von Schelmen, Schlägern, Schimpf und Schande. Kriminalität in einer frühneuzeitlichen Kleinstadt – Straßburg in der Uckermark. Köln u. a. 2003, S. 21.

<sup>21</sup> Vgl. BEHRISCH: Städtische Obrigkeit und soziale Kontrolle, S. 17–19.

<sup>22</sup> Verwiesen sei hier beispielsweise auf: DÜLMEN, Richard van: Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung. Frankfurt am Main 1990; ULBRICHT, Otto: Von Huren und Rabenmüttern: Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Köln 1995; HÄBERLEIN, Mark: Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum. (15. – 18. Jahrhundert) (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 2). Konstanz 1999. Aus dem Arbeitskreis „Historische Kriminalitätsforschung“ sind unter anderem folgende Publikationen hervorgegangen: BLAUERT, Andreas/SCHWERHOFF, Gerd: Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1993; Andreas BLAUERT/ Gerd SCHWERHOFF (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zu einer Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000.

<sup>23</sup> Einen guten Überblick zur Forschungsgeschichte bietet Karl HÄRTER: Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit, S. 10–18.

studien entstanden sowohl zur städtischen<sup>24</sup> und territorialen<sup>25</sup> Strafjustiz und erst in jüngster Zeit hat sich auch die Landesgeschichte der Kriminalitätsgeschichte zugewandt<sup>26</sup>, um Kriminalität und Strafjustiz über räumlich ausgerichtete Studien auf einzelne Städte, Gerichte oder Territorien auch in einer übergreifenden Perspektive unter Einbeziehung der lokalen Ebenen zu untersuchen.<sup>27</sup> Zudem fokussierten die bisher erschienenen Arbeiten auch Einzelaspekte wie Strafverfolgung<sup>28</sup> oder bestimmte Gesellschaftsschichten<sup>29</sup>. Des Weiteren verdeutlichen mentalitäts-, alltags-<sup>30</sup> und geschlechtsgeschichtlich<sup>31</sup> ausgerichtete Zugänge das breite Spek-

<sup>24</sup> Exemplarisch seien hier genannt: SCHWERHOFF: Köln im Kreuzverhör; EIBACH, Joachim: Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert. Paderborn 2003; BEHRISCH, Lars: Städtische Obrigkeit und soziale Kontrolle.

<sup>25</sup> Exemplarisch auch hier: RUDOLPH, Harriet: Eine gelinde Regierungsart. Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück 1716–1803 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 5). Konstanz 2001; HÄRTER, Karl: Policy und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 190). Frankfurt am Main 2005.

<sup>26</sup> WÜST, Wolfgang (Hg.): Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive. Fallstudien aus Bayern und seinen Nachbarländern 1500–1800. Referate zur Tagung vom 14. bis 16. Oktober 2015 in Wildbad Kreuth, hrsg. von Wolfgang WÜST unter Mitarbeit von Martina HELLER. Erlangen 2017.

<sup>27</sup> Vgl. HÄRTER: Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit, S. 14.

<sup>28</sup> BENDLAGE, Andrea: Henkers Hetzbruder. Das Strafverfolgungspersonal der Reichsstadt Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert. Konstanz 2003.

<sup>29</sup> Zu Randgruppen vgl. etwa SPICKER-BECK, Monika: Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 8). Freiburg 1995; BLAUERT, Andreas/WIEBEL, Eva: Gauner- und Diebeslisten: Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert (Studien zu Policy und Policywissenschaften). Frankfurt am Main 2001; FRITZ, Gerhard: Eine Rotte von allerhandt rauberischem Gesind. Öffentliche Sicherheit in Südwestdeutschland vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Ende des Alten Reiches (Stuttgarter historische Studien zur Landes- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 6). Ostfildern 2004; zur Oberschichtenkriminalität vgl. etwa SCHUSTER, Peter: Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz. Paderborn 2000; HENSELMEYER, Ulrich: Ratsherren und andere Delinquenten. Die Rechtsprechungspraxis bei geringfügigen Delikten im spätmittelalterlichen Nürnberg. Konstanz 2002. Im Übrigen gilt die Kriminalität der Oberschichten bislang noch als wenig erforscht: vgl. SCHWERHOFF: Kriminalitätsgeschichte – eine kurze Standortbestimmung, S. 17.

<sup>30</sup> Exemplarisch SCHEUTZ, Martin: Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 38). Wien u. a. 2001; KERTELHEIN, Arne: Alltag und Kriminalität. Die Brücheregister des Dithmarscher Mitteldrittels 1560–1581 (Rostocker Studien zur Regionalgeschichte 7). Rostock 2003.

<sup>31</sup> Exemplarisch GLEIXNER, Ulrike: „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1769). Frankfurt am Main u. a. 1994; Rublack, Ulrika: Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten. Frankfurt am Main 1998; HEIDEGGER, Maria: Soziale Dramen und Beziehungen im Dorf. Das Gericht Laudegg in der Frühen Neuzeit – eine historische Ethnographie. Innsbruck 1999; ULBRICH, Claudia: Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Re-

rum kriminalitätshistorischer Forschungen und deren Anknüpfungsfähigkeit an Theoriemodelle verschiedener Disziplinen.<sup>32</sup>

Die (Straf-) Rechtsgeschichte hat die Fortschritte der historischen Kriminalitätsforschung zur Kenntnis genommen, zum Teil jedoch auch kritisch kommentiert und auf rechtshistorische Desiderate wie die Vernachlässigung von Normen und Jurisprudenz hingewiesen.<sup>33</sup> Differenzen zwischen den beiden Disziplinen sind hinsichtlich des institutionellen und rechtlichen Rahmens und der Funktion strafrechtlicher Normen, Verfahren und Entscheidungen auszumachen. Während es der Strafrechtsgeschichte vornehmlich um juristische Verfahrensweisen, Logiken und Rationalitäten geht, vernachlässigt die Kriminalitätsforschung teils die Entscheidungspraxis und erklärt Abweichungen zwischen Rechtsnorm und Praxis eher vereinfachend als Sanktionsverzicht oder Ergebnis außergerichtlicher Aushandlungsprozesse wie beispielsweise Supplikationen, welche wiederum von der Strafrechtsgeschichte nur unzureichend gewürdigt werden.<sup>34</sup> Wenngleich monographische Einzelforschungen häufig noch einen methodisch-disziplinspezifischen Zugang aufweisen<sup>35</sup>, ist die Zusammenarbeit der beiden Fachrichtungen insgesamt doch als fruchtbar hervorzuheben.<sup>36</sup> So hat etwa das gleichermaßen von Historikern und Rechtshistorikern getragene Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit zum Ziel, die Bedeutung der Gerichtsbarkeit für das Rechtsleben und für gesellschaftliche Entwicklungen<sup>37</sup> zu untersuchen und verfolgt dementsprechend interdisziplinäre Fragestellungen – und dies auch unterhalb der Ebene der höchsten Reichsgerichte.<sup>38</sup>

ligion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts. Köln/Weimar/Wien 1999; GRIESEBNER, Andrea: Konkurrerende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert (Frühneuzeit-Studien N.F. 3). Wien u. a. 2000.

<sup>32</sup> Vgl. dazu auch FRANKE: Von Schelmen, Schlägern, Schimpf und Schande, S. 20.

<sup>33</sup> Vgl. JEROUSCHEK, Günter: Sunt hic leones? Zu Fortschritten in der Strafrechtsgeschichte und in der historischen Kriminalitätsforschung, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 32 (2010), S. 52–60; zudem: HÄRTER: Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit, S. 12.

<sup>34</sup> Vgl. HÄRTER: Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit, S. 18.

<sup>35</sup> Die gerichtliche Praxis fokussieren beispielsweise: THAUER, Jenny: Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft. Eine mikrohistorische Untersuchung am Beispiel eines altmärkischen Patrimonialgerichts um 1700. Berlin 2001; BUBACH, Bettina: Richten, Strafen und Vertragen. Rechtspflege der Universität Freiburg im 16. Jahrhundert (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, N.F. Bd. 47). Berlin 2005. Verfahrensfragen, Gerichtsverfassung sowie Aspekte der Normgeltung und -anwendung werden in geschichtswissenschaftlichen Arbeiten oftmals nachrangig behandelt, so beispielsweise bei: BEHRISCH: Städtische Obrigkeit und soziale Kontrolle; GLEIXNER: „Das Mensch“ und der „Kerl“.

<sup>36</sup> Vgl. FRANKE: Von Schelmen, Schlägern, Schimpf und Schande, S. 21.

<sup>37</sup> Exemplarisch seien folgende Titel angeführt: DIESTELKAMP, Bernhard: Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: Hans-Jürgen BECKER u. a. (Hg.): Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag. Aalen 1976, S. 435–480; BAUMANN, Anette: Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert. Köln/Weimar/Wien 2001.

<sup>38</sup> Vgl. hierzu sowie zum Forschungsstand: AMEND-TRAUT, Anja u. a. (Hg.): Gerichtsvielfalt und Gerichtslandschaften. Annäherungen und Perspektiven, in: Anja AMEND-TRAUT



Die vorliegende Arbeit versucht beide Forschungsperspektiven angemessen aufzureifen und das interdisziplinäre Potenzial möglichst umfangreich auszuschöpfen. Kriminalität und Devianz werden innerhalb eines reichsgräflichen Territoriums auf der Basis der Wertheimer Zentgerichtsakten untersucht. Die Analyse der normativen Quellen erlaubt es im Falle der Wertheimer Zentgerichtsakten nicht nur, die Rechtspraxis zu analysieren und die rechtlich-institutionellen Rahmenbedingungen von Kriminalität und Strafjustiz darzustellen, sondern zudem aufgrund ihres Detailreichtums<sup>39</sup> auch außergerichtliche<sup>40</sup> und infrajustizielle Kommunikationsformen in den Blick zu nehmen, um diese zusammen mit den strafrechtlichen Normen und Verfahren in die frühneuzeitliche Rechtskultur der Wertheimer Grafschaft einbetten zu können. Sicherlich kann der mikrohistorische Blickwinkel auf ein einzelnes Gericht lediglich einen begrenzten Zugang zur Thematik gewähren. Kritisiert wird in diesem Zusammenhang, dass bisherige Untersuchungen einzelner lokaler, dörflich-ländlicher, kleinstädtischer oder patrimonialer Niedergerichte zwar exemplarische Einblicke in Devianz und Strafpraxis insbesondere der ländlichen Gesellschaft geben<sup>41</sup>, Strafverfahren und Entscheidungsprozesse und die darin erkennbaren Normen, Intentionen und Strafzwecke der jeweiligen Gerichte jedoch nicht immer ausreichend aufgehellt werden.<sup>42</sup> Potenzial zeigen entsprechende Studien jedoch in dem Zusammenhang, dass durch die Untersuchung leichterer Vergehen, Delikte und Verstöße Verbindungslinien zur Policyforschung<sup>43</sup> bestehen und durch die Verbindung von „Policy und

---

u. a. (Hg.): *Unter der Linde und vor dem Kaiser. Neue Perspektiven auf Gerichtsvielfalt und Gerichtslandschaften im Heiligen Römischen Reich. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 73)*. Wien u. a. 2020, S. 11–13.

<sup>39</sup> Zur Anlage und zum Inhalt des Quellenmaterials vergleiche das folgende Kapitel.

<sup>40</sup> Die Untersuchung außergerichtlicher Strukturen und deren Verhältnis zu institutionellen Gerichtsstrukturen gehört auch zu den jüngeren Forschungsfragen der Rechtsgeschichte: Vgl. AMEND-TRAUT u. a.: *Gerichtsvielfalt und Gerichtslandschaften*, S. 21 f. Exemplarisch wird hier unter anderem genannt: CORDES, Albrecht (Hg.): *Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.–19. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 65)*. Köln u. a. 2015.

<sup>41</sup> An dieser Stelle sind zu nennen: FRANK: *Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität*; GRIESEBNER, Andrea: *Konkurrierende Wahrheiten*; SCHEUTZ, Martin: *Alltag und Kriminalität*; THAUER, Jenny: *Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft*; BRACHTENDORF, Ralf: *Konflikte, Devianz, Kriminalität. Justiznutzung und Strafpraxis in Kurtrier im 18. Jahrhundert am Beispiel des Amts Cochem*. Marburg 2003; FRANKE, Ellen: *Von Schelmen, Schlägern, Schimpf und Schande. Kriminalität in einer frühneuzeitlichen Kleinstadt – Straßburg in der Uckermark (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alt-europas. Fallstudien, Bd. 10)*. Köln u. a. 2003.

<sup>42</sup> Vgl. HÄRTER: *Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit*, S. 14 f.

<sup>43</sup> Zur Policyforschung, vgl. etwa HÄRTER, Karl: *Entwicklung und Funktion der Policygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert*, in: *Ius Commune* 20 (1993), S. 61–141; DERS.: *Policygesetzgebung und Strafrecht: Criminalpolicyliche Ordnungsdiskurse und Strafjustiz in der Frühen Neuzeit*, in: Sylvia KESPERBIERMANN/Diethelm KLIPPEL (Hg.): *Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit*.

Strafjustiz“ die Erweiterung des engeren Kriminalitätsbegriffs in den Bereich des abweichenden Verhaltens vorangetrieben wird.<sup>44</sup> Denn hinsichtlich kriminalitäts-historischer Forschungen geht es nicht nur „allein um Kriminalität als Summe des strafrechtlich geahndeten Verhaltens, sondern um einen weit über das Strafrecht hinausreichenden Normenkatalog, über Maßnahmen sozialer Kontrolle auch jenseits des Strafrechts, kurz es geht um abweichendes Verhalten (Devianz)<sup>45</sup> im umfassenden Sinn“<sup>46</sup>.

Obwohl die Kriminalitätsgeschichte besonders im deutschsprachigen Kulturraum immer noch ein relativ junger Bereich der interdisziplinären Forschung ist<sup>47</sup>, gestaltet sich die Forschungslandschaft mittlerweile komplex und ausdifferenziert, und wer sich der kriminalitätshistorischen Forschung zuwendet, betritt inzwischen kein Neuland mehr. Trotzdem, so konstatiert Gerd Schwerhoff in diesem Zusammenhang, existieren noch „übergenuß Quellen, die einer Aufarbeitung harren (...) und es gibt im Horizont der Kriminalitätsgeschichte nach wie vor Neues zu entdecken und zu erforschen“<sup>48</sup>.

Das Interesse der historischen Kriminalitätsforschung am ländlichen Raum war vorerst ein nachrangiges<sup>49</sup>, obwohl Ende der siebziger und Anfang der achtziger

---

Soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte (Wolfenbütteler Forschungen 114). Wiesbaden 2007, S. 189–210; ISELI, Andrea: Gute Policy. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit. Stuttgart 2009 sowie die Veröffentlichungen des Arbeitskreises „Policy/Polizei im vormodernen Europa“: André HOLENSTEIN u. a. (Hg.): Policy in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert (Studien zu Policy und Policywissenschaft). Frankfurt am Main 2002.

<sup>44</sup> Vgl. HÄRTER: Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit, S. 15.

<sup>45</sup> Devianz ist eine relationale Kategorie der Sozialwissenschaften, die nur in Bezug auf bestimmte Normen zu definieren ist. Diese können sowohl rechtlich-formeller Natur sein, jedoch auch eine nicht unbedingt schriftlich fixierte Verhaltensregel repräsentieren. Die Existenz von Devianz im Spannungsfeld von Normen und Instanzen sozialer Kontrolle ist historisch variabel und daher ein wichtiger Indikator für gesellschaftliche Strukturen und Wandlungen. Aus diesem Grund haben sich unterschiedliche Disziplinen der Geschichtswissenschaft, insbesondere die historische Kriminalitäts- und Konfliktforschung sowie die Mentalitäts-, Sozial- und Rechtsgeschichte intensiv den Erscheinungsformen von Devianz gewidmet. Vgl. SCHWERHOFF: Art. Devianz, Sp. 953–956.

<sup>46</sup> SCHWERHOFF: Kriminalitätsgeschichte – eine kurze Standortbestimmung, S. 4.

<sup>47</sup> Vgl. WÜST, Wolfgang: Vorwort, in: Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive. Fallstudien aus Bayern und seinen Nachbarländern 1500–1800. Referate zur Tagung vom 14. bis 16. Oktober 2015 in Wildbad Kreuth (Franconia, Beiheft 9), hrsg. von Wolfgang Wüst unter Mitarbeit von Martina HELLER. Erlangen 2017, S. IX.

<sup>48</sup> Vgl. SCHWERHOFF: Kriminalitätsgeschichte – eine kurze Standortbestimmung, S. 17.

<sup>49</sup> Vgl. GLEIXNER, Ulrike: Rechtsfindung zwischen Machtbeziehungen, Konfliktregelung und Friedenssicherung. Historische Kriminalitätsforschung und Agrargeschichte in der Frühen Neuzeit, in: Werner TROSSBACH/Clemens ZIMMERMANN (Hg.): Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 44). Stuttgart 1998, S. 60.

Jahre Arbeiten zum 19. Jahrhundert<sup>50</sup>, frühneuzeitliche Gemeinde- und Regionalstudien<sup>51</sup> sowie Studien zur Hexenforschung<sup>52</sup>, Sozialdisziplinierung<sup>53</sup> und zum bäuerlichen Widerstand<sup>54</sup> vorgelegt wurden.<sup>55</sup> Auch wenn neuere Forschungsarbeiten häufig aus speziellen Blickwinkeln zur Analyse der dörflichen Streitgesellschaft beigetragen und wichtige Erkenntnisse im Bereich der dörflichen Alltagsgeschichte hervorgebracht haben<sup>56</sup>, so gibt es in den Bereichen des ländlichen Raumes und des dörflichen Rechtswesens durchaus noch Forschungsbedarf.<sup>57</sup> Durch welches Proprium zeichnet sich also die vorliegende Studie aus?

<sup>50</sup> Hier sind beispielsweise zu nennen: BLASIUS, Dirk: Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert. Göttingen 1978; MITTERAUER, Michael: Ledige Mütter. Zur Geschichte unehelicher Geburten in Europa. München 1983; REIF, Hans (Hg.): Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main 1984.

<sup>51</sup> Exemplarisch: MOHRMANN, Ruth-E.: Sittlichkeitsdelikte in Wilster im Spiegel rechtlicher Quellen des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Kieler Blätter zur Volkskunde 8 (1976), S. 41–61; BECK, Rainer: Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning 1671–1770, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.): Kultur der einfachen Leute. München 1983, S. 112–150.

<sup>52</sup> Exemplarisch: Gisela WILBERTZ/Gerd SCHWERHOFF/Jürgen SCHEFFLER (Hg.): Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafschaft Lippe im Vergleich (Studien zur Regionalgeschichte, Bd. 4). Bielefeld 1994.

<sup>53</sup> Exemplarisch: SCHILLING, Heinz: Reformierte Kirchenzucht als Sozialdisziplinierung? Die Tätigkeit des Emdener Presbyteriums in den Jahren 1557–1562, in: DERS./Winfried EHBRECHT (Hg.): Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zu Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit (Städteforschung, Reihe A 15). Köln 1983, S. 261–327; MÜNCH, Paul: Kirchenzucht und Nachbarschaft. Zur sozialen Problematik des calvinistischen Seniorats um 1600, in: Ernst Walter ZEEDEN/Peter Thaddäus LANG (Hg.): Kirche und Visitationen. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa Spätmittelalter und frühe Neuzeit, Bd. 14). Stuttgart 1984, S. 216–248.

<sup>54</sup> Exemplarisch: WUNDER, Heide: Zur Mentalität aufständischer Bauern. Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Geschichtswissenschaft und Anthropologie, dargestellt am Beispiel des Samländischen Bauernaufstandes von 1525, in: Hans-Ulrich WEHLER (Hg.): Der Deutsche Bauernkrieg (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 1). Göttingen 1975, S. 9–36; BLICKLE, Peter (Hg.): Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im alten Reich. München 1980; SCHULZE, Winfried: Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit (Neuzeit im Aufbau 6). Stuttgart 1980.

<sup>55</sup> Vgl. auch: GLEIXNER, Ulrike: Rechtsfindung zwischen Machtbeziehungen, Konfliktregelung und Friedenssicherung. Historische Kriminalitätsforschung und Agrargeschichte in der Frühen Neuzeit, S. 57.

<sup>56</sup> Vgl. SCHULZE, Winfried: Rezension von: Jenny THAUER: Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft. Eine mikrohistorische Untersuchung am Beispiel eines altmärkischen Patrimonialgerichts um 1700. Berlin 2001, in: sehepunkte 2 (2002), Nr. 11 [15.11.2002]: <http://www.sehepunkte.de/2002/11/2188.html> (zuletzt abgerufen: 08.11.2022).

<sup>57</sup> Vgl. ebd.; zudem auch LENG, Rainer: Grenzen, Steine, Sechserprüche. Die dörfliche Rechtspraxis im Spiegel des Frammersbacher Sechserbuchs (1572–1764). (Publikationen aus dem Kolleg „Mittelalter und Frühe Neuzeit“, Bd. 3, hrsg. von Helmut FLACHENECKER). Würzburg 2017, S. 7f.

Zentgerichtliche Quellen wurden bisher noch für keine kriminalitätshistorische Studie herangezogen. Dies hängt sicherlich zum einen damit zusammen, dass die Zentgerichte eine regionale Besonderheit in den Territorien am Mittelrhein, in Hessen und in Franken darstellten<sup>58</sup>, zum anderen scheint kaum Aktenmaterial der (fränkischen) Zenten überliefert worden zu sein.<sup>59</sup> Insgesamt ist die Erforschung dieser Gerichte alles andere als bibliographisch erschöpft, punktuell sind Studien entstanden, die eher eine Fragestellung verfolgen, die Gerichtsverfassung und Verfahrensfragen in den Blick nehmen und weniger die sozial- und kulturhistorische Relevanz der rechtlichen Vorgänge untersuchen.<sup>60</sup> Insofern betritt die vorliegende Arbeit neue Wege. Es wird gezeigt, dass gerade die besonderen zentgerichtlichen Strukturen Akteure der dörflichen Lebenswelt in den Bereichen der Rechtspflege, der Wahrung von Normen sowie der Stabilisierung von Ordnung motivieren konnten. Des Weiteren leistet die Arbeit nicht nur einen Beitrag zur Erforschung der Zentgerichtsbarkeit im Allgemeinen, sondern darüber hinaus werden die Forschungsdesiderate hinsichtlich der Gerichtslandschaft<sup>61</sup> innerhalb der Grafschaft sowie hinsichtlich der Organisation der ländlichen Bevölkerung um 1600<sup>62</sup> aufgegriffen, indem Facetten der frühneuzeitlichen Dorfgesellschaft beleuchtet und Fragen nach obrigkeitlicher sowie gemeindlicher Herrschaft thematisiert werden.<sup>63</sup> Insofern liefert die Untersuchung einen Baustein zur Erforschung der oben erwähnten Gerichtslandschaften und die primär auf umfassende Quellen- und darauf aufbauende Datenbankanalyse gestützte „Momentaufnahme“ verheißt für

<sup>58</sup> Vgl. THEUERKAUF, Gerhard: Art. Zent, in: HRG V, Sp. 1663 f.

<sup>59</sup> Vgl. MEIER, Robert: Hexenprozesse im Hochstift Würzburg. Von Julius Echter (1573–1617) bis Philipp von Ehrenberg (1623–1631). Würzburg 2019, S. 73.

<sup>60</sup> Zum Forschungsstand über die Zentgerichtsbarkeit, vgl. das Kapitel III. 1. Der institutionelle Rahmen: Das Wertheimer Zentgericht.

<sup>61</sup> Der Begriff der „Gerichtslandschaft“ wurde 2005 in die Forschung eingeführt, um die Rechts- und Gerichtsverfassung der Frühen Neuzeit als „Synonym für Vielfalt“ zu charakterisieren und die diesbezügliche „Gleichzeitigkeit von Einheit und Verschiedenheit“ zu umschreiben. Der Terminus hinterfragt alte Forschungs- und Ordnungskonzepte, ohne sie jedoch aufzugeben. Vgl. AMEND, Anja/BAUMANN, Anette/WENDEHORST, Stephan: Einleitung, in: Anja AMEND/Siegrid WESTPHAL (Hg.): Gerichtslandschaft Altes Reich. Höchste und territoriale Rechtsprechung (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit, 52). Köln/Weimar/Wien 2007, S. 2; AMEND, Anja/WUNDERLICH, Stefan: Recht und Gericht im frühneuzeitlichen Frankfurt zwischen der Vielfalt der Vormoderne und der Einheit der Moderne, in: DIES. (Hg.): Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römischen Deutschen Reich (Bibliothek Altes Reich, 3). München 2008, S. 9–13. Zum Forschungskontext sowie zu aktuellen Fragestellungen vgl. auch AMEND-TRAUT u. a.: Gerichtsvielfalt und Gerichtslandschaften, S. 31–37.

<sup>62</sup> Zum Forschungsdesiderat bezüglich der Gerichtsverfassung innerhalb der Grafschaft Wertheim vgl. auch Quellen zur Hexenverfolgung im Staatsarchiv Wertheim: <https://lan.desarchiv-bw.de/de/themen/presentationen---themenzugaenge/47897> (zuletzt abgerufen: 10.10.2022).

<sup>63</sup> An dieser Stelle ist vorwegzunehmen, dass die Arbeit aufgrund fehlender Literatur- und teils auch fehlender Quellengrundlage kein umfassendes Bild zu der Gemeindeorganisation in den Dörfern und zur herrschaftlichen Einflussnahme darauf zeichnen kann.

den Zeitraum von 1589 bis 1611 differenzierte und bis in die Tiefenstrukturen hineinreichende Einblicke in die Rechtspflege eines ländlichen Raumes.

In den folgenden Ausführungen werden die Protokolle des Wertheimer Zentgerichts ausgewertet und deren Informationsgehalt soll dabei voll ausgeschöpft werden, um sowohl die normative, als auch die sozial- und kulturhistorische Relevanz der rechtlichen Vorgänge zu beleuchten. Das zentrale Interesse der Arbeit richtet sich auf die Konfliktdimensionen innerhalb der dörflichen Gesellschaft und auf deren historische Lebenswelten. Von Bedeutung sind hierfür nicht nur die obrigkeitlichen Verordnungen, sondern darüber hinaus gilt es zu untersuchen, welche sozialen Normen in der frühneuzeitlichen Bevölkerung neben den rechtlichen Bestimmungen eine Rolle spielten, um ein friedliches Zusammenleben innerhalb der frühneuzeitlichen Gesellschaft zu gewähren. Die Arbeit fragt sowohl nach lokalen Traditionen als auch nach sozialen Wertvorstellungen und erforscht, wann und unter welchen Umständen innere Spannungen zutage traten und mit welchen Konfliktlösungsmechanismen diese zu beseitigen versucht wurden. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, welche Rolle Herrscher aber auch Beherrschte in Form ihrer Zusammengehörigkeit als Gemeinde einnahmen. Des Weiteren geht es darum, dem Verhalten der Dorfbewohner im Umgang mit Konflikten besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, um zu erschließen, wie hoch die Anzeigebereitschaft der zur Zent gehörenden Einwohner war und inwiefern deren Rechtsvorstellungen<sup>64</sup> die „Rolle des Gesetzes“ übernahmen? Welche Aufgaben und Funktionen kamen hierbei bestimmten Personenkreisen innerhalb einzelner Ortschaften zu, um ein friedliches Zusammenleben zu garantieren? In diesem Sinne sind auch Aussagen über die Umsetzung von Herrschaft im Dorf möglich, denn es interessieren nicht nur die Strukturen obrigkeitlicher, sondern auch die Formen lokaler Herrschaft beispielsweise im Zusammenhang mit der informellen Machtausübung lokaler Eliten. Gab es autonome Dorfgemeinschaften, die im Zuge von Strukturen der Selbstverwaltung bestimmten Konfliktpunkten vorbeugen beziehungsweise diese regulieren konnten? Schließlich soll es auch um die Frage gehen, inwiefern die dörfliche Gesellschaft eine „schieflich-friedliche“ gewesen ist, ein Topos früherer Forschungen, der in den letzten beiden Jahrzehnten so gründlich destruiert wurde, dass heute scheinbar kaum mehr von ihm auszugehen ist.<sup>65</sup> Ist diese Annahme verallgemeinerbar? Trifft sie auch für die Wertheimer Grafschaftsdörfer zu oder ist dieses Bild vielleicht zu relativieren?

---

<sup>64</sup> Um hier auf ein Beispiel zu verweisen, sei das Ehrverständnis der damaligen Zeit angesprochen. In den 1990er Jahren wurde die Ehre des „gemeinen Volkes“ als Forschungsgegenstand entdeckt. Das Denken und Handeln in den Kategorien der Ehre konnte einerseits Konflikte produzieren, diese jedoch auch regulieren. Vgl. dazu auch KRAMER, Karl-Sigismund: Grundriß einer rechtlichen Volkskunde. Göttingen 1974, S. 108; ähnlich auch bei EIBACH, Joachim: Frankfurter Verhöre, S. 17f.

<sup>65</sup> Vgl. SCHULZE, Winfried: Rezension von Jenny THAUER: Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft. Eine mikrohistorische Untersuchung am Beispiel eines altmärkischen Patrimonialgerichts um 1700. Berlin 2001.

Die Untersuchung gliedert sich grob in die folgenden größeren Themenbereiche. In einem ersten Schritt werden allgemeine Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Grafschaftsgeschichte in der Zeit um 1600 in den Blick genommen. Nach einer Einordnung der Grafschaft Wertheim in den allgemeinen Rahmen der Frühneuzeitforschung, erfolgt die Untersuchung der politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Strukturen der frühneuzeitlichen Grafschaftsgeschichte. Dies ist insofern von Bedeutung, da der Umgang mit abweichendem Verhalten als kulturelle Variable, als Abbild der oben genannten Strukturen begriffen wird.<sup>66</sup> Im Anschluss erfolgt eine ausführliche Beschreibung der Gerichtsverfassung des Wertheimer Zentgerichts, die primär auf der Basis der Zentgerichtsakten erarbeitet wurde. Hierbei gilt es, die spezifische Struktur eines Zentgerichts zu thematisieren, außerdem beschäftigen sich die Ausführungen mit Verfahrensfragen und Aspekten der Normgeltung und -anwendung und setzen sich in diesem Zusammenhang kritisch mit der älteren Forschung auseinander.

Im Hauptteil richtet sich die Aufmerksamkeit auf die Konfliktdimensionen innerhalb der dörflichen Gesellschaft. Zuerst werden die einzelnen Deliktgruppen analysiert und entsprechend der Häufigkeit der Fälle vornehmlich Gewalt-, Ehr- und Eigentumsdelikte in den Blick genommen. Es schließt sich ein Kapitel an, das Einzelfälle aus unterschiedlichen Deliktgruppen in den Mittelpunkt des Interesses stellt: Vergehen gegen Kirche und Religion, Verstöße gegen Sitte und Moral, Schankvergehen und Verstöße, die sich gegen obrigkeitliche Verordnungen richteten beziehungsweise in den Augen der Dorfbewohner zu sanktionieren waren und die einer herrschaftlichen Reglementierung entbehrten. In diesem Zusammenhang werden mithilfe datenbankgestützter Analysen sowohl quantitative, als auch qualitative Merkmale von Kriminalität untersucht, um Aufschluss über das obrigkeitliche und das innerdörfliche, soziale Kontrollsystem zu erhalten und die Verhaltensmuster und Mentalitäten im Zusammenhang mit Kriminalität und Devianz darzustellen. Quantifizierende Strukturbetrachtungen scheinen in kriminalitätshistorischen Untersuchungen offenbar aus der Mode gekommen zu sein<sup>67</sup>, obwohl die Bedeutung dieser Forschungsdisziplin hinsichtlich ihrer Brückenfunktion zwischen einer (oft quantifizierenden) Sozialgeschichte und einer eher mikrohistorisch orientierten historischen Kulturwissenschaft bereits vor zwanzig Jahren<sup>68</sup> hervor-

<sup>66</sup> Vgl. DINGES, Martin: Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: Andreas BLAUERT/Gerd SCHWERHOFF (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zu einer Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1). Konstanz 2000, S. 509; DERS.: Neue Kulturgeschichte, in: Joachim EIBACH/Günther LOTTES (Hg.): Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch. Göttingen 2002, S. 187.

<sup>67</sup> So verzichtet beispielsweise Martin Scheutz in seiner Studie zur Kriminalität im steirisch-österreichischen Grenzgebiet auf größere quantitative Auswertungen. Der Autor führt dies auf die unvollständige Überlieferungssituation des Gerichtsarchivs Garming zurück. Vgl. SCHEUTZ: Alltag und Kriminalität, S. 495.

<sup>68</sup> Vgl. EIBACH, Joachim: Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung, in: Historische Zeitschrift 263 (1996), S. 681–715.

gehoben wurde.<sup>69</sup> Wenngleich Skepsis in Bezug auf rein quantitative Methodik sicherlich angebracht ist<sup>70</sup>, so wird gleichzeitig bedauert, dass „sich die Waagschale im Zuge des Cultural Turn auf die Seite der Kulturgeschichte gesenkt (hat) (...) und das Interesse an der harten Sozialgeschichte überschaubar“<sup>71</sup> geworden ist. Eine Untersuchung wie die Michael Franks, die dörfliche Delinquenz präzise sozialhistorisch verortete, suche, so konstatiert Gerd Schwerhoff, immer noch nach würdigen Nachfolgern.<sup>72</sup> Zwar kann die vorliegende Arbeit aufgrund des auf wenige Jahrzehnte begrenzten Untersuchungszeitraums keine langfristigen Entwicklungen bezüglich des Zusammenhangs von Gesellschaftsentwicklung und abweichendem Verhalten herausarbeiten, jedoch werden sozialgeschichtliche Aspekte für die Zeitspanne von 22 Jahren durchaus in den Blick genommen. Die Analyse quantitativer Auswertungen, besonders der in den Quellen ausführlich enthaltenen prosopographischen Informationen, ist dafür unabdingbar. In diesem Zusammenhang ist natürlich auch der mikrohistorische Forschungsansatz von Bedeutung, der mithilfe differenzierter Zugriffsmöglichkeiten den komplexen Zusammenhang zwischen Gesellschaft und Kriminalität zu erklären versucht und deshalb immer noch als „one of the most fruitful approaches to the history of crime“<sup>73</sup> gelten darf.

Die Ausführungen ziehen die Ergebnisse exemplarischer Studien aus neuerer Zeit heran, die aufgrund differierender Herrschafts- und Gerichtspraktiken sowie unterschiedlicher regionaler und zeitlicher Untersuchungsräume nur bedingt Vergleiche zulassen. Eine Kontextualisierung der Befunde für die Wertheimer Zent ist auf dieser Grundlage ansatzweise möglich. Gleichwohl ist der komparatistische Ansatz dazu geeignet, die Eigentümlichkeiten des Wertheimer Untersuchungsgegenstands herauszustellen. Insofern können die oftmals auf der Analyse städtischer Räume beruhenden Erträge der historischen Kriminalitätsforschung durch eine Untersuchung zum Umgang mit kriminell und deviantem Verhalten in einem dezidiert dörflich geprägten Umfeld neu akzentuiert und teilweise auch modifiziert werden.

Die Auswertung eines geschlossenen Quellenbestandes gewährt Einblicke in die Lebenswelten der frühneuzeitlichen Menschen und in ihren Umgang mit Konflikten bis in die Tiefenstrukturen. Da ein Großteil der Zentgerichtsakten bereits im Vorfeld der eigentlichen Verhandlungen entstanden ist<sup>74</sup>, geben die Quellen Aufschluss über infrajustizielle Formen der vor- und außergerichtlichen Konfliktlösung. Diese fungierten aufgrund ihrer Ritualisierung als eine Art Spielregeln in-

<sup>69</sup> Vgl. dazu auch SCHWERHOFF: *Kriminalitätsgeschichte – eine kurze Standortbestimmung*, S. 5.

<sup>70</sup> Vgl. dazu auch das nachfolgende Kapitel sowie SCHWERHOFF, Gerd: *Devianz in der alt-europäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsgeschichte*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 19 (1992), S. 397 f.

<sup>71</sup> SCHWERHOFF: *Kriminalitätsgeschichte – eine kurze Standortbestimmung*, S. 5.

<sup>72</sup> Vgl. ebd.

<sup>73</sup> SHARPE, James A.: *Crime in seventeenth-century England. A county study*. Cambridge 1983, S. 154.

<sup>74</sup> Zum Informationsgehalt der Quellen vgl. auch das nachfolgende Kapitel.

nerhalb der dörflichen Gesellschaft und werden in einem eigenen Kapitel betrachtet. Anschließend wird nach der Umsetzung informeller Herrschaft und nach Aufgaben und Stellung des dörflichen „Sicherheitspersonals“ in den Grafschaftsdörfern gefragt. Auch die Funktion des sogenannten „Dorfauges“, einem von Jeremiahs Gotthelf<sup>75</sup> geprägtem Bild, das alles registrierte, was in der Gemeinde vor sich ging und für die Stabilität des Gemeinwesens sorgte<sup>76</sup>, wird hierbei thematisiert. Die Frage, inwiefern sich oder ob sich in diesem Zusammenhang ein Spannungsverhältnis zwischen Herrschern und Beherrschten, aber auch zwischen den Dorfbewohnern untereinander ergeben hat, soll im Rahmen des Kapitels beantwortet werden. Die Zentgerichtsakten stellen wie oben bereits angedeutet, eine gewinnbringende dorfgeschichtliche Quelle dar, die unter anderem im Zusammenhang mit der Sozialstruktur oder gemeindlichen Einrichtungen und Organisationsformen ausgewertet werden können<sup>77</sup> und Aufschluss über die oben genannten Aspekte zulassen. Darüber hinaus, so sei an dieser Stelle angemerkt, bieten die in der Datenbank erfassten Informationen eine Grundlage für Anschlussforschungen und erleichtern entsprechenden Auseinandersetzungen in diesem Themenbereich künftig den Zugang zur Materie.

Schließlich gilt es im Ergebniskapitel die Erkenntnisse der Untersuchung zusammenzufassen und in den Forschungskontext einzuordnen.

## 2. Quellengrundlage und statistische Erfassung

Die für die vorliegende Arbeit herangezogenen Wertheimer Zentgerichtsakten wurden mit einer Ausnahme bislang noch nicht wissenschaftlich genutzt. Der Großteil der verwendeten Archivalien ist im Staatsarchiv Wertheim überhaupt erst unmittelbar im Vorfeld der Archivarbeit für diese Studie erstmals gesichtet, verzeichnet und für Nutzer zugänglich gemacht worden. Nicht nur diese Tatsache macht den Wertheimer Zentgerichtsbezirk für die historische Kriminalitätsforschung zu einem äußerst attraktiven und lohnenswerten Untersuchungsgegenstand. Eine Besonderheit des Archivmaterials stellen die Rügeprotokolle der einzelnen zur Zent Wertheim gehörenden Ortschaften dar, die überaus ertragreich sind. Die Straftaten innerhalb eines Zentgerichtsbezirks wurden durch Rüge vorgebracht. Das Verfahren war zwar mündlich, wurde jedoch oft in Weistümern und

<sup>75</sup> GOTTHELF, Jeremiahs: *Leiden und Freuden eines Schulmeisters (1838/39)*: „Von weitem sah man ihr an, daß sie wußte, man sehe auf sie, und das Auge des Dorfes sei offen über sie, wann und wie sie ausgehe aufs Feld! O so ein Dorfauge ist eine gute Sache und hält manche im Geleise. [...] Man denkt gar nicht, was alles getrieben werde, wenn die Furcht vor diesem Dorfauge nicht wäre.“ S. 173.

<sup>76</sup> Vgl. KRAMER: *Grundriß einer rechtlichen Volkskunde*, S. 27, 70f.; FRANK: *Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität*, S. 33; SCHEUTZ: *Alltag und Kriminalität*, S. 32.

<sup>77</sup> Den Erkenntniswert von Rechtsquellen im ländlichen Raum hebt beispielsweise auch Rainer Leng bezüglich des Frammersbacher Sechserbuchs hervor. Vgl. LENG: *Grenzen, Steine, Sechserprüche*, S. 8.



seit dem 15. Jahrhundert in Zentbüchern festgehalten.<sup>78</sup> Die Protokolle wurden, anders als die Aufzeichnungen in den Zentbüchern, in denen die einzelnen Gerichtsverhandlungen niedergeschrieben wurden, von juristisch ungeschultem Personal verfasst und entstanden bereits im Vorfeld der eigentlichen Gerichtsverhandlung. In diesem Zusammenhang herrscht leider keine absolute Gewissheit darüber, wer genau diese Schriftstücke angefertigt hat. Für den dieser Arbeit zugrunde liegenden Untersuchungszeitraum lassen sich für die Protokolle der einzelnen Dörfer allerdings jeweils identische Handschriften ausmachen, weshalb es naheliegend ist, dass beispielsweise der entsprechende Schultheiß die vorgebrachten Rügen protokollierte. Zudem ist es unwahrscheinlich, dass die Mehrheit der frühneuzeitlichen Dorfbevölkerung in der Zeit um 1600 des Schreibens mächtig gewesen ist, dies konnte lediglich für einzelne Personen der Fall gewesen sein<sup>79</sup>, die Lesefähigkeit allerdings ist zumindest für einen Großteil der Untertanen denkbar.<sup>80</sup>

Die Rügeprotokolle liegen für die Jahre von 1589 bis 1611 in einer geschlossenen Serie, also lückenlos, vor, deshalb zieht die vorliegende Arbeit genau jene für ihre Untersuchungen heran. Die Quellenüberlieferung vor dem genannten Zeitpunkt ist wesentlich schlechter und geprägt von Punktualität und Lückenhaftigkeit. Vorhandenes Aktenmaterial bezieht sich auf einige Einzelfälle, in denen es vornehmlich um hochgerichtliche Fälle wie beispielsweise Totschlag<sup>81</sup> oder Mord<sup>82</sup> ging. Rügeprotokolle aus einzelnen Dörfern sind offenbar nicht erhalten geblieben.<sup>83</sup> Eine weniger problematische, aber doch vergleichbare Überlieferungssituation muss zum jetzigen Zeitpunkt auch für die Jahrzehnte nach 1611 konstatiert

<sup>78</sup> Vgl. dazu KROESCHELL, Karl: Art. Zent, -gericht, in: LdM, Bd. 9. München 1998, Sp. 536 f.

<sup>79</sup> Jüngst konstatierte Rainer Leng, dass das Frammersbacher Sechserbuch den Schluss zulasse, dass es mit der Bildung und dem Schriftgebrauch innerhalb der frühneuzeitlichen Landgemeinde besser bestellt war, als dies gemeinhin angenommen wird. Der Autor gibt zu bedenken, dass allein der internationale Warenverkehr, den die Frammersbacher Fuhrleute bedienten, ein Mindestmaß an Schriftlichkeit voraussetzte. Vgl. LENG: Grenzen, Steine, Sechsersprüche, S. 76.

<sup>80</sup> Ergebnisse der jüngeren Alphabetisierungsforschung sind, dass Württemberg um 1800 vollständig alphabetisiert gewesen ist und damit in dieser Zeit in Europa zu den Spitzenreitern zählen dürfte. Vgl. SCHMIDT, Heinrich Richard: Neue Ergebnisse der Alphabetisierungsforschung für die Schweiz und Südwestdeutschland um 1800, in: Daniel TRÖHLER (Hg.): Volksschule um 1800. Studien im Umfeld der Helvetischen Stapfer-Enquête 1799, S. 166. So konnten beispielsweise in Kleinheppach zwischen 1750 und 1755 rund 91 % der Männer und 89 % der Frauen lesen! 59 % der Männer waren fähig zu schreiben, der Frauenanteil lag hier bei 50 %. Vgl. EHMER, Hermann: Ländliches Schulwesen in Südwestdeutschland während der frühen Neuzeit, in: Ulrich ANDERMANN (Hg.): Regionale Aspekte des frühen Schulwesens (Kraichtaler Kolloquien 2). Tübingen 2000, S. 97 f.

<sup>81</sup> Vgl. StAWt G-Rep. 102 Nr. 1074, Nr. 6396, Nr. 1839, Nr. 2144, Nr. 1830.

<sup>82</sup> Vgl. StAWt G-Rep. 102 Nr. 7613, Nr. 1083, Nr. 472, Nr. 410.

<sup>83</sup> Für die Jahre von 1565 bis 1565 existiert ein Protokollbuch (G-Rep. 103 Nr. 11), das die Urteile der einzelnen Gerichtstermine dokumentiert. Das Protokollbuch enthält zudem auch Malefizfälle. Eine serielle Überlieferung der dazugehörigen Rügeprotokolle fehlt (bislang).

werden.<sup>84</sup> In Einzelfällen sind für die Jahre 1612 bis 1615 noch Rügeprotokolle vorhanden<sup>85</sup>, ein Protokollbuch der Gerichtsverhandlungen existiert allerdings nicht mehr.

Doch wie gestaltet sich nun der Aufbau der Protokolle und welche Informationen enthalten sie? Im Untersuchungszeitraum behalten sie gleiche Grundstruktur bei: Personen, die ein Vorkommnis beziehungsweise einen Konfliktfall zur Rüge brachten, sind entweder gleich am Ende des Protokolls oder an erster Stelle genannt. Ist Letzteres der Fall, erfolgt im Anschluss daran eine Deliktbeschreibung von unterschiedlicher Ausführlichkeit. Auf der Rückseite wurde zusätzlich vermerkt, in welchem Dorf das Vergehen begangen und an welchem Gerichtstag der Fall schließlich am Zentgericht verhandelt wurde. Was die Details bezüglich des Deliktes selbst anbelangt, so können diese unterschiedlich „dicht“ ausfallen. Nur selten sind relativ spärliche Daten protokolliert, wie etwa: „Es hat sich zugetragen vor einer wuchen [...] da ist Enthers Eirig und Kaspar Spilman zu schtreit mit ein anther worthen und haben lose wort ein anther geben da hat Enthers Eirig nach dem kaspar Spilman gebisen aber kaspar Spilman hat Enthers Eirig geschmisen das er hat geblut also fil ist dem ruger bewust“<sup>86</sup>.

In der Regel enthalten die Rügeprotokolle jedoch ausführliche Hinweise auf den Zeitpunkt des Geschehens, wie auch auf den Ort der Tat, deren Umstände und Verlauf, gegebenenfalls erfolgen Angaben zur Art und Schwere einer Verletzung sowie zu den möglichen Tatwerkzeugen. Somit geben sie nicht nur Aufschluss über die Art des Deliktes beziehungsweise des Konfliktes, sondern beinhalten zum Großteil auch detaillierte Informationen über den Ablauf des jeweiligen Geschehens, und über diese Grundinformationen hinaus erfolgen häufig weitere Angaben zur sozialen Stellung oder zu persönlichen Lebensumständen einzelner Personen. Verwandtschaftsbeziehungen konnten im Rahmen dieser Arbeit leider nur in Einzelfällen nachvollzogen werden. Zudem sind den Aufzeichnungen auch Hinweise darüber zu entnehmen, welche Aufgaben und Funktionen verschiedenen Personen innerhalb einzelner Ortschaften zukamen, um ein friedliches Zusammenleben zu fördern. In den meisten Konfliktfällen konnte die Situation aufgrund des Eingreifens von „Autoritätspersonen“, die zum Teil auch durchaus ganz bewusst um Hilfe gerufen wurden, entschärft werden. Die Protokolle geben daher Aufschluss über die Umsetzung von Herrschaft in den einzelnen im Zentgerichtsbezirk Wertheim liegenden Dörfern und so werden nicht nur die Strukturen obrigkeitlicher, sondern auch die Formen lokaler Herrschaft deutlich. Ein weiterer Vorteil der Protokolle ist, dass die Geschehnisse in der Regel nicht von Täter oder Opfer wiedergegeben wurden. Das strategische Interesse der in einem Konfliktfall Beteiligten, nichts Belastendes preisgeben zu wollen, führt somit zu einer schemenhaften und ver-

<sup>84</sup> Im Staatsarchiv Wertheim lagert Aktenmaterial, das bisher noch nicht gesichtet wurde. Gegebenenfalls befinden sich darunter auch Quellen des Wertheimer Zentgerichts.

<sup>85</sup> Vgl. G-Rep. 102 Nr. 1625 (1612), Nr. 506 und Nr. 7216 (1613), Nr. 765 (1614), Nr. 5415 und Nr. 5416 (1615).

<sup>86</sup> StAWt G-Rep. 102 Nr. 537 („Enders Eyrich vs. Kaspar Spielman“).

zerrten Wirklichkeit vor Gericht.<sup>87</sup> Die Rügeprotokolle relativieren diesen Umstand, da neutrale Personen die Begebenheiten zu Protokoll gaben.

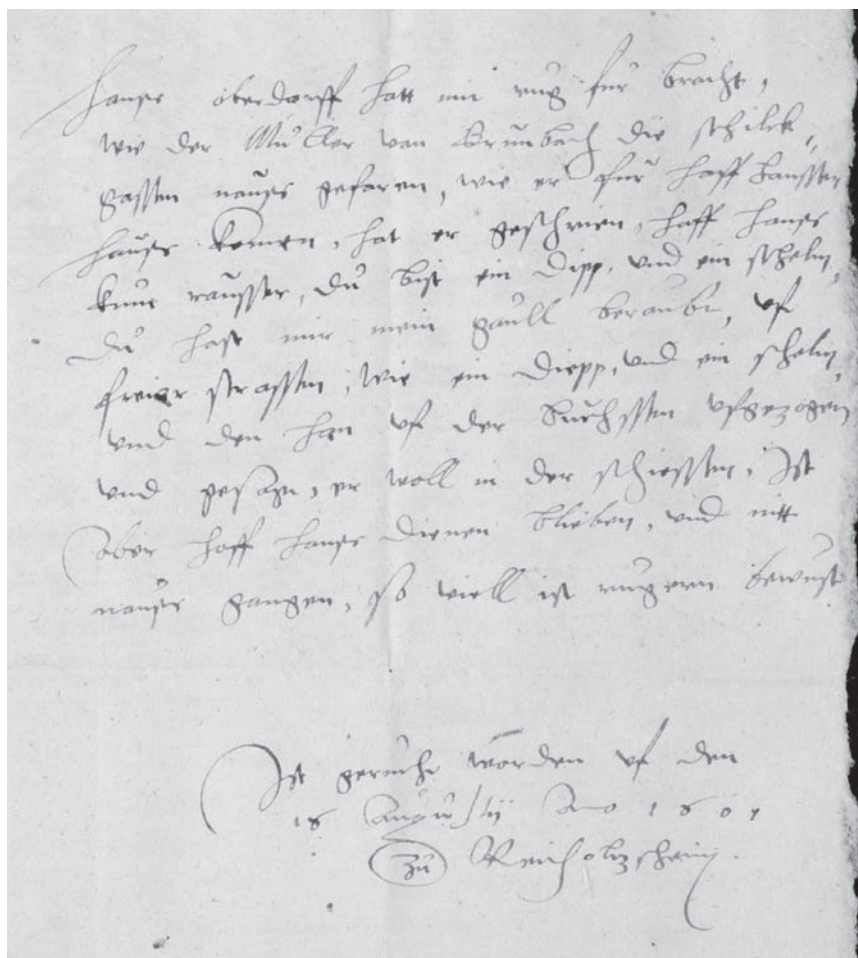


Abb. 1: Das Protokoll vom 18. August 1601 aus Reicholzheim ist ein typisches Beispiel eines Rügeprotokolls. Hans [Im]Hoff wird vom Müller aus Bronnbach als „Dieb“ und „Schelm“ bezeichnet. Diese Beleidigung stellte eine schlimme Ehrverletzung dar, gegen die man sich nach zeitgenössischem Verständnis öffentlich zu Wehr setzen musste. Dieser Vorfall wurde vor dem Zentgericht zur Rüge gebracht, um die Ehre wiederherzustellen. (Signatur: StAWt G-Rep. 102 Nr. 534)

<sup>87</sup> Vgl. SCHEUTZ: Alltag und Kriminalität, S. 488.

Parallel zu den im Vorfeld der Gerichtsverhandlung entstandenen Niederschriften existieren zwei Zentbücher<sup>88</sup>, die vornehmlich Informationen über den Gerichtsbezirk Wertheim enthalten und Zuständigkeit, Aufbau, Funktion und Verfahrensmodalitäten des Zentgerichts beschreiben.<sup>89</sup> Das in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts datierbare Zentbuch<sup>90</sup> wurde bereits für Forschungen über die Grafschaftsgeschichte herangezogen.<sup>91</sup> Des Weiteren protokolliert ein weiteres Zentbuch<sup>92</sup> die einzelnen, auf den Rügeprotokollen basierenden Verhandlungen. Neben möglichen Sachverhaltsberichten, Kundschafts- oder Zeugenaussagen beinhalten die Aufzeichnungen auch die Urteile („Enders Eyrich Caspar Spielman beede zur Lindelbach iedem i blutbuß“<sup>93</sup>). Die Wertheimer Zentgerichtsakten – und insbesondere die Rügeprotokolle – eröffnen aufgrund der Art und Weise ihrer Anlage sowie ihres häufigen Detailreichtums einen Zugang zu den Erfahrungen der sonst oft sprachlosen Bevölkerungsschichten und geben einen guten Einblick in die historischen Lebenswelten der dörflichen Gesellschaft.<sup>94</sup>

Die Fülle der in den Quellen enthaltenen Einzelinformationen erforderte für die umfassende Auswertung der Zentgerichtsakten den Einsatz eines Datenbanksystems. Die quantifizierende Auswertung der erhobenen Informationen beschränkte sich auf statistische Methoden und im Rahmen der Arbeit wurden rein deskriptive Statistiken erstellt, die zum Teil aber auch thesebildend verwendet wurden. Die Erfassung der einzelnen Daten erfolgte mittels einer den Fragestellungen angepassten Access-Datenbank. Die Stärke eines relationalen Datenbanksystems liegt unter anderem in der Funktionalität in unterschiedlichen Tabellen gespeicherte Informationen gezielt abzufragen und übersichtlich darzustellen. Mit dem System konnten daher nicht nur einfache Zähloperationen durchgeführt werden, sondern es erlaubte zudem die Filterung bestimmter Informationen. So war es beispielsweise möglich, Teil- und Schnittmengen des Quellenmaterials abzufragen. Bei der Auswertung der Datensätze muss zwischen der Anzahl der Fälle und der Zahl der Delikte unterschieden werden. Ein vom Wertheimer Zentgericht verhandelter Fall konnte mehrere Einzeldelikte, beispielsweise ein Beleidigungsdelikt und gleichzeitig ein Gewaltdelikt beinhalten, was sich dementsprechend auch in der Urteilspraxis niederschlug: Für jedes Vergehen wurde ein separates Urteil gefällt. Deshalb erfolgte die Quantifizierung der Kriminalität auf der Grundlage der Delikte und

---

<sup>88</sup> G-Rep. 103 Nr. 10 und Nr. 12.

<sup>89</sup> Siehe dazu das Kapitel III. 1. Der institutionelle Rahmen: Das Wertheimer Zentgericht.

<sup>90</sup> StAWt G-Rep. 103 Nr. 10.

<sup>91</sup> Vgl. dazu ZIMMERMANN, Kurt: Obrigkeit, Bürgertum und Wirtschaftsformen im alten Wertheim. Untersuchungen zur verfassungs-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Struktur einer landesherrlichen Stadt Mainfrankens im 16. Jahrhundert (Mainfränkische Studien 11). Würzburg 1975, S. 36–40 sowie den Fußnotenapparat für die entsprechenden Seiten (insbesondere die Anmerkungen 49–56, 59).

<sup>92</sup> StAWt G-Rep. 102 Nr. 5550.

<sup>93</sup> StAWt G-Rep. 102 Nr. 5550 (Zentgericht 1604, Montag nach Martini).

<sup>94</sup> Vgl. dazu auch EIBACH, Joachim: Frankfurter Verhöre, S. 32.

eben nicht der Fälle. Im Untersuchungszeitraum von 1589 bis 1611 ergab sich hierbei eine Gesamtanzahl von 758 Delikten.

Die der Arbeit zugrunde liegende Fragestellung versucht der sozialen Verortung der vor dem Zentgericht auftretenden Personen nachzugehen. Deshalb wurden die diesbezüglich in den Rügeprotokollen enthaltenen Informationen ebenfalls gleich einer prosopographischen Datei in einer Accesstabelle angelegt.<sup>95</sup> Jeder aktenkundig gewordenen Person wurde eine Personen ID zugeordnet und gleichzeitig erfolgte die entsprechende Erfassung von folgenden Attributen: Vor- und Nachname, Geschlecht und Wohnort.<sup>96</sup> Sofern eine eindeutige Zuordnung möglich war, wurde der Datensatz durch Angaben von Beruf und – falls erwähnt – von Verwandtschaftsbeziehungen ergänzt. Parallel konnten weitere personenbezogene Hinweise, etwa Aussagen über Besitzstand einzelner Personen aus anderen Quellen, wie beispielsweise aus Verzeichnissen über die Untertanen<sup>97</sup>, hinzugezogen und mit den in den Gerichtsakten enthaltenen Informationen verknüpft werden. Anhand dieser Vorgehensweise war es unter anderem möglich, das Profil eines Angeklagten präziser zu bestimmen und dessen sozialen und ökonomischen Hintergrund in die Analysen miteinzubeziehen. Nicht immer konnte die zweifelsfreie Identifikation einer Person problemlos erfolgen.<sup>98</sup> In dem im Wertheimer Zentgerichtsbezirk gelegenen Ort Höhefeld gab es im Untersuchungszeitraum beispielsweise drei Personen mit dem Namen Jacob Hörner und sogar sechs Personen mit dem Namen Hans Hörner!<sup>99</sup> Unterschiedliche Schreibweisen der Familiennamen und Abkürzungen bezüglich der Vornamen stellen weitere Gründe dar, die eine eindeutige Zuordnung erschwerten. So sind hinsichtlich der Nachnamen Varianten wie Dünich – Düning – Dünch oder Eirig – Eyrich – Ayrich in den Akten zu finden und eine Person mit dem Namen Matthäus taucht in den Quellen auch als Theis oder Debes auf.

Genau wie bei den Personen wurde auch jede Deliktart mit einer eindeutig identifizierbaren Deliktnummer versehen. In einer weiteren Tabelle erfolgte die Aufnahme aller für das einzelne Vergehen in den Gerichtsakten enthaltenen Hinweise.<sup>100</sup> Die hierfür in die Datenbank aufgenommenen Informationen beinhalten für

<sup>95</sup> Vgl. Graphik 1 im Anhang: Auszug aus der Personentabelle. Die Access-Datenbank, die der Personentabelle zugrunde liegt, ist dauerhaft als DOI 10.22000/1018 gespeichert und unter <https://dx.doi.org/10.22000/1018> öffentlich zugänglich. Eine Verknüpfung mit der Datengrundlage Zentgerichtsakten im Staatsarchiv Wertheim ist auf der Homepage des Landesarchivs Baden-Württemberg zu finden: <https://www.landesarchiv-bw.de/de/aktuelles/nachrichten/75633> (zuletzt abgerufen: 23.05.2023). Digitalisate der Archivalien sollen ab Ende 2024 dort auch online verfügbar sein.

<sup>96</sup> Insgesamt konnten 906 Einzelpersonen erfasst werden.

<sup>97</sup> Vgl. G-Rep. 57/1 Nr. 1 ad: Verzeichniß aller Bürger und Bürgerinnen in der Stadt Wertheim wie auch aller underthanen auf dem Land hießiger grafschafft Wertheim. De Anno 1617.

<sup>98</sup> Vgl. zu diesem Problem auch: FRANK, Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität, S. 180.

<sup>99</sup> Vgl. dazu LANGGUTH, Erich: Häcker und Bauern – Höhefelds Einwohner in der Zeit um 1600, S. 65.

<sup>100</sup> Vgl. Graphik 2 und 3 im Anhang: Auszüge aus der Deliktabelle.

jedes einzelne Delikt die entsprechende Deliktnummer sowie Angaben zum Tatort. Genauso wurden sowohl die jeweilige Ortschaft als auch weitere Hinweise zur entsprechenden Lokalität, wie beispielsweise „im Wirtshaus“ oder „auf freier Straße“, registriert. Solche spezifischen Lokalitätsbestimmungen waren für knapp 80 % aller aufgenommenen Delikte möglich. Weiterhin konnte anhand der Akten die Tatzeit in Form des jeweiligen Jahres<sup>101</sup> und zusätzliche Attributwerte wie „am Abend“ oder „an Feiertagen“ bestimmt werden. Letztere Informationen gaben die Quellen für etwas mehr als 60% der Konfliktfälle preis. Diese Angaben sind im Zusammenhang mit den Gewalt- und Eigentumsdelikten aufschlussreich. In Bezug auf die Verhandlung eines Deliktes vor dem Wertheimer Zentgericht wurden die Form der Anklageerhebung sowie die Urteile selbst in die Tabelle mitaufgenommen. Schließlich war es mithilfe der Datenbank auch möglich, die einzelnen Funktionen, der in einem bestimmten Fall beteiligten Personen zu vermerken. Die entsprechende Tabelle registriert demnach den oder die Täter sowie den beziehungsweise die Geschädigten, diejenigen Personen, die in einem Konfliktfall gegebenenfalls streitschlichtend in das Geschehen eingegriffen haben und letztendlich noch die Dorfbewohner, die das Vergehen zur Rüge gebracht hatten. Bei der Aufnahme der Einzeldelikte in die Datenbank mussten aufgrund von „Unbekannten“ immer wieder auch Spalten leer bleiben. So ließ sich unter anderem die genaue Tatzeit von Eigentumsdelikten insgesamt recht selten eruieren.

Die Verknüpfung der einzelnen Vergehen mit der Personendatenbank und derjenigen der Deliktart machte es möglich, beliebige Kombinationen zusammenzustellen und Datensätze nach bestimmten Kriterien zu filtern. Demnach waren nicht nur einfache Abfragen über die Anzahl bestimmter Vergehen in einer einzelnen Ortschaft oder während eines festgelegten Zeitraums möglich, sondern es konnte beispielsweise auch überprüft werden, wie viele Gewaltdelikte Hans Hörner aus Höhefeld im Jahr 1604 im Wirtshaus begangen hat oder wie oft Claus Reinhard aus Dertingen einen Vorfall am Zentgericht zur Rüge gebracht hatte.

Die Arbeit bezieht in ihre Ausführungen in vielfacher Weise die detaillierte Beschreibung einzelner Fälle mit ein. Das liegt zum einen daran, dass der Informationsgehalt der Rügeprotokolle in der Regel sehr umfangreich ist, zum anderen ist dies an der Stelle unumgänglich, wenn es um die Fragen nach der Ritualisierung von Konflikten oder um informelle Norm- und Wertvorstellungen in den Grafenschaftsdörfern geht. Die Skepsis gegenüber einer rein quantitativen Auswertung<sup>102</sup>

<sup>101</sup> Im Untersuchungszeitraum war in Wertheim die Kalenderreform Papst Gregors, die in den katholischen Gebieten ab 1583 durchgeführt wurde, noch nicht eingeführt worden. Sofern in den Quellen Tagesdaten angegeben sind, beziehen sich diese auf den „Alten Stil“. Vgl. dazu auch GROTEFEND, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover <sup>13</sup>1991, S. 26 f.

<sup>102</sup> Rein quantitativ untersuchte beispielsweise Martin Schüssler die Kriminalität in Nürnberg: SCHÜSSLER, Martin: Statistische Untersuchung des Verbrechens in Nürnberg im Zeitraum von 1285 bis 1400, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 108 (1991), S. 117–193 und Olmütz: SCHÜSSLER, Martin: Statistische Untersuchung der Kriminalität im Osten des Heiligen Römischen Reiches, in:

von Kriminalität ist berechtigterweise sehr groß.<sup>103</sup> Eine solche Methode, so konstatiert Gerd Schwerhoff, führe zu grob generalisierenden Thesen, die blass und wenig bedeutungsträchtig erscheinen.<sup>104</sup> Ganz ohne Zahlen und Statistik kommt eine Studie zur historischen Kriminalitätsforschung jedoch kaum aus, aber erst durch die Verknüpfung statistischer Angaben mit der Textanalyse des Archivmaterials können die historischen Lebenswelten erforscht werden. Diese Methode erlaubt es, Konfliktdimensionen der frühneuzeitlichen Dorfgesellschaft auszuloten und soziale Beziehungen und Regeln bis in die Tiefenstrukturen zurückzuverfolgen.

Werden Einzelfälle näher erläutert, so erfolgt in diesem Zusammenhang stets die genaue Quellenangabe. Hierbei wird der Verweis auf die entsprechende Archivalie gegeben und es werden zusätzliche Angaben zu den Konfliktparteien beziehungsweise zur rügenden Person gemacht.<sup>105</sup> Entsprechend wurde diese Vorgehensweise bei den Urteilen gehandhabt. Die Hinweise auf das Jahr sowie den einzelnen Zentgerichtstermin sollen die Überprüfung der Fälle erleichtern.

Werden in den Ausführungen statistische Auswertungen beschrieben, so sind diese das Ergebnis der Datenbankabfragen. Als Quellengrundlage wurde hierfür eine ganze Reihe von Archivmaterial verwendet. Neben dem Zentgerichtsbuch, das die einzelnen Gerichtstermine protokolliert<sup>106</sup>, sind zudem noch die Rügeprotokolle der einzelnen Jahre im Untersuchungszeitraum zu nennen.<sup>107</sup> In Hinsicht auf die in der Arbeit erstellten Statistiken sei daher stets auf die unten angegebenen Akten verwiesen. Gelegentlich wurde eine Rüge auch in mündlicher Form vor das Zentgericht gebracht, das Urteil der Schöffen ist dann aber schriftlich fixiert und es geht daraus auch die Art des Deliktes hervor. Natürlich wurden auch die mündlichen Rügen in die Datenbank aufgenommen. Bei der Berechnung von prozentualen Angaben wurde stets nach der ersten Stelle hinter dem Komma abgebrochen und keine Auf- beziehungsweise Abrundung vorgenommen.

---

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 111 (1994), S. 148–271.

<sup>103</sup> Vgl. FRANKE: Von Schelmen, Schlägern, Schimpf und Schande, S. 23; SCHWERHOFF, Gerd: Falsches Spiel. Zur kriminalhistorischen Auswertung der spätmittelalterlichen Nürnberger Achtbücher, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg 82 (1995), S. 23–35; DERS.: Köln im Kreuzverhör, S. 34.

<sup>104</sup> Vgl. SCHWERHOFF: Falsches Spiel, S. 27.

<sup>105</sup> Zum Teil sind die Rügeprotokolle eines gesamten Jahres in einer Akte archiviert. Mit den entsprechenden Angaben kann das jeweilige Rügeprotokoll dann zweifelsfrei identifiziert werden.

<sup>106</sup> StAWt G-Rep. 102 Nr. 5550.

<sup>107</sup> G-Rep. 102 Nr. 6478 (1589/90), Nr. 5535 (1590/91), Nr. 6479 (1592), Nr. 6471 (1593), Nr. 6472 (1594), Nr. 5538 (1595), Nr. 5537 (1596), Nr. 5539 (1597), Nr. 5536 (1598), Nr. 5540 (1599), Nr. 533 (1600), Nr. 534 (1601), Nr. 535 (1602), Nr. 536 (1603), Nr. 537 (1604), Nr. 538 (1605), Nr. 539 (1606), Nr. 540 (1607), Nr. 5432 und Nr. 5945 (1608), G-Rep. 57/1 Zentsachen Nr. 16 (1608/09), G-Rep. 102 Nr. 1626 (1610/11).